

Abt Siegfried überlebte seinen bischöflichen Gegner um viele Jahre und konnte endlich den Prozeß für sich entscheiden. Die ihm vergönnte Lebenszeit und seine Zähigkeit haben zu diesen Sieg beigetragen. Aber nicht nur sie, sondern wenigstens im gleichen Maße die Verschiebungen der Machtverhältnisse im Reiche selbst in der Zeit nach dem Tode Heinrichs VI. Endlich zeigt sich aber vor allem an diesem Beispiel, wie die schon weit entwickelten Rechtsinstitute der Appellation und Delegation, geschickt genutzt durch den Abt und den Papst, zur Durchsetzung ihrer Rechtsvorstellungen auch in den von Rom entfernten Reichsteilen verhelfen konnten – selbst gegen den Kaiser.

Anhang

- 1 (1192 Dezember) ?
Kaiser Heinrich VI. erneuert das Privileg seines Vaters für das Kloster St. Jakob zu Pegau.
Erwähnt in Chron. Montis Sereni, MGH SS 23 S. 203 Z. 26.
- 2 (1193)
Cölestin III. befreit das Kloster St. Jakob zu Pegau mit seinen beiden Kapellen St. Laurentius und St. Otto von der Jurisdiktion des Bischofs von Merseburg.
Erwähnt in Reg. Innoc. III. Nr. 317 S. 455 Z. 18, 20, 26–27; Ann. Pegavienses, MGH SS 16 S. 267. Vgl. zum Inhalt die Erwähnungen von ANr. 7.
- 3 (1193)
Cölestin III. für das Kloster St. Jakob zu Pegau (*alia scripta*).
Erwähnt in Reg. Innoc. III. Nr. 317 S. 455 Z. 18–20.
- 4 (1193 – Anfang 1194)
Kaiser Heinrich VI. befiehlt dem Abt Siegfried von Pegau, auf dem bestimmten Hoftag zu erscheinen und das Privileg Cölestins III. zu präsentieren.
Erwähnt in Reg. Innoc. III. Nr. 317 S. 455 Z. 26–27.
- 5 (1196)
Kaiser Heinrich VI. trägt auf Bitten des Bischofs Eberhard von Merseburg dem Erzbischof Ludolf von Magdeburg auf, den suspendierten Abt Siegfried von St. Jakob zu Pegau der Verwaltung des Klosters zu entheben und deren Bewahrung zwei Ritzern zu übergeben.
Erwähnt in Reg. Innoc. III. Nr. 317 S. 456 Z. 1–4.